

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0503/2021**

Datum: 16.08.2021

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
40 - Amt für Bildung, Jugend und Sport

**Betrifft: Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der
Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport	13.09.2021	1. Lesung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	14.09.2021	1. Lesung
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport	07.10.2021	2. Lesung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	19.10.2021	2. Lesung
Hauptausschuss	21.10.2021	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	26.10.2021	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS). Diese tritt rückwirkend ab 01. August 2021 in Kraft und zugleich wird die bisher bestehende Satzung aufgehoben.

Boginski
Bürgermeister

Anlage: Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der
Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS)

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
2021*	Unkostenbeitrag der Eltern	36.50	43 21 00	1.978.600,00 €	936.000,00 €
2022**	Unkostenbeitrag der Eltern	36.50	43 21 00	1.533.000,00 €	950.000,00 €
				€	€
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
2021*	Unkostenbeitrag der Eltern	36.50	63 21 00	1.978.600,00 €	936.000,00 €
2022**	Unkostenbeitrag der Eltern	36.50	63 21 00	1.533.000,00 €	950.000,00 €
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Erläuterung:					
*Die Mindereinnahmen für das Haushaltsjahr 2021 ergeben sich aufgrund der Rückdatierung der neuen Satzung, der rechtlichen Rahmenbedingungen und der daraus entstehenden Neukalkulation.					
**Der Planansatz für das Haushaltsjahr 2022 versteht sich unter Vorbehalt des Beschlusses der Haushaltssatzung 2022/2023.					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ					
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die aktuell gültige Kitagebührensatzung wurde im September 2018 beschlossen. In der Zwischenzeit wurden jedoch auf Landesebene (Kita-Beitragsbefreiungsordnung) als auch auf kommunaler Ebene (Essensversorgung) Änderungen vorgenommen, die in der Kitagebührensatzung der Stadt Eberswalde berücksichtigt werden müssen.

In einem Beteiligungsprozess im Rahmen der AG Gebührensatzung mit Stadtverordneten sowie dem Kita-Elternbeirat Barnim wurden diese Aspekte als auch weitere, welche stärker die Kinder- und Familienfreundlichkeit der Stadt Eberswalde in der Kitagebührensatzung berücksichtigen sollen, besprochen.

Grundlage einer Kitagebührensatzung ist die Kalkulation der Platzkosten. Diese ergab, dass sich die Platzkosten insgesamt aufgrund der Corona-Zeit im Vergleich zu 2016/2017 nicht verändert haben, jedoch gab es Verschiebungen in den einzelnen Kostengruppen (Frühstücksverpflegung, Reinigung etc.). Allerdings sollen, als Festlegung im Rahmen der AG Gebührensatzung, bei den Personalkosten zwei Springerstellen unberücksichtigt bleiben, so dass in der höchsten Einkommensklasse eine positive, wenn auch kleine, Gebührensenkung im Vergleich zu 2016/2017 erreicht wird.

Eine größere Entlastung der Eltern wurde durch das In-Kraft-Treten der Kita-Beitragsbefreiungsordnung (Kita-BBV) vom 16.08.2019 erreicht. Hierbei wurde festgelegt, dass ein Elternbeitrag den Personensorgeberechtigten nicht zugemutet werden kann, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Da die Stadt Eberswalde auf der Grundlage eines monatlichen Netto-Einkommens die Platzgebühren ermittelt, bedeutet dies, dass Platzgebühren erst ab einem monatlichen Netto-Einkommen in Höhe von 1.667,00 € gezahlt werden dürfen. Daher wurden die Gebührentabellen in der Art und Weise angepasst, dass unter 1.667,00 € keine Gebühr zu entrichten ist.

Ebenfalls entlastend für die Eltern ist die Festlegung der AG in Bezug auf die Höhe der Einstiegsgebühr. Diese folgt der Mustersatzung des Landes Brandenburg und wurde auf 20,00 € für die Einkommensklasse ab 1.667,00 € bestimmt.

Als weiteres Zeichen der Familienfreundlichkeit wurde die Staffelung der Gebühren für unterhaltsberechtigte Kinder angepasst. Diese sieht vor, dass bei 4 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern keine Gebühren zu entrichten sind (vormals 6 oder mehr). Die Werte für 1 bis 3 unterhaltsberechtigten Kinder blieben unverändert.

Durch diese Anpassungen konnte in jeder Einkommensklasse eine Entlastung der Eltern erreicht werden, wobei diese insbesondere in den unteren Einkommensgruppen und bei „kinderreichen“ Familien erreicht wurden. Mit zunehmenden Einkommen werden diese Entlastungen (bei 1 bis 3 Kindern) jedoch immer geringer, so dass auch hier ein starker Fokus auf die Sozialverträglichkeit gelegt wurde.

Weitere Anpassungen im Vergleich zur Satzung von 2018 betrafen die Bezeichnung der Betreuungszeit, welche in Anlehnung an die Empfehlung des Landes Brandenburg in Wochenstunden angegeben werden, als auch die Sprache, welche zur besseren Erklärung und zum besseren Verständnis beitragen.

Zusätzliche Änderungen bzw. Anpassungen betreffen:

- § 6 Abs. 9: Erweiterung der Nicht-Anrechenbarkeit von Berufsausbildungsbeihilfe sowie die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- § 8 Gebühren für die Ferienbetreuung: die neue Regelung ist für die Eltern besser nachvollziehbar und legt ein einfacheres Berechnungsverfahren zugrunde,
- § 11 Fälligkeit: die Fälligkeit wurde dahingehend geändert, dass die Platzgebühren sowie das Essengeld erst im Folgemonat abgezogen werden, um flexibler auf Änderungen reagieren zu können.

Die Satzung soll zum 01.08.2021 rückwirkend in Kraft treten, um eine Synchronisation mit dem Schuljahr zu erreichen.

Die Anpassungen der Kitagebührensatzung (Tabellen als auch Text) wurden ausführlich und sehr konstruktiv in der AG Gebührensatzung erörtert und abgestimmt, so dass die vorliegende Satzung eine gemeinschaftliche Erarbeitung darstellt. Für diese konstruktive Begleitung ist allen AG-Mitarbeitenden an dieser Stelle ausdrücklich gedankt.

Im Augenblick erfolgt die Prüfung des vorliegenden Satzungsentwurfes durch den Landkreis Barnim. Eine abschließende Einvernehmensherstellung ist bisher noch nicht erfolgt.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Die Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement ist nicht notwendig.